

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der Schulträgerschaft einschließlich der zur Schulbezirksfestlegung berechtigenden Satzungsbefugnis

=====

Zwischen der Gemeinde Schenkenberg
vertreten durch den Amtsdirektor des Amtes Brüssow (UM),
Herrn Detlef Neumann und den stellvertretenden Amtsdirektor,
Herrn Dieter Werth

und der Stadt Prenzlau
vertreten durch den hauptamtlichen Bürgermeister,
Herrn Hendrik Sommer und den Stellvertreter des
hauptamtlichen Bürgermeisters, den 1. Beigeordneten Herrn
Marek Wöller-Beetz

wird auf der Grundlage der §§ 101 und 106 Abs. 2 Satz 1 des Brandenburgischen Schulgesetzes - BbgSchulG - vom 02. August 2002 (GVBl. I S. 78) in der zurzeit geltenden Fassung i. V. m. §§ 1 und 23 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg – GKG - vom 28. Mai 1999 (GVBl. I S. 194) in der zurzeit geltenden Fassung folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen.

§ 1 Schulträgerschaft

Die Gemeinde Schenkenberg überträgt die Grundschulträgerschaft für die Orte Ludwigsburg, Baumgarten und Wittenhof in die Zuständigkeit der Stadt Prenzlau.

Aus den Orten Ludwigsburg, Baumgarten und Wittenhof werden die Schüler der Klassenstufen 1-6 in einer Grundschule der Stadt Prenzlau beschult.

§ 2 Schulbezirk

Der Schulträger einer Grundschule bestimmt durch Satzung den Schulbezirk, für den die Grundschule die örtlich zuständige Schule ist.

Die Gemeinde Schenkenberg stimmt der Aufnahme ihrer Orte Ludwigsburg, Baumgarten und Wittenhof in die Satzung über die Schulbezirke für Grundschulen in Trägerschaft der Stadt Prenzlau zu.

**§ 3
Schulkostenbeitrag**

Die Gemeinde Schenkenberg leistet einen Schulkostenbeitrag an die Stadt Prenzlau. Die Höhe des Schulkostenbeitrages bemisst sich nach § 116 Abs. 2 BbgSchulG.

**§ 4
Änderungen/Ergänzungen**

Änderungen und Ergänzungen der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung erfolgen im Einvernehmen der Beteiligten. Sie bedürfen der Schriftform.

**§ 5
Laufzeit und Kündigung**

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann mit einer Frist von einem Jahr zum Schuljahresende von den Beteiligten schriftlich gekündigt werden.

**§ 6
Genehmigung und öffentliche Bekanntmachung**

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung sowie ihre Änderung und Ergänzung bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung und ihre Genehmigung sind im amtlichen Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde bekanntzumachen.

Die Beteiligten haben in der für ihre Bekanntmachungen vorgeschriebenen Form auf die Veröffentlichung hinzuweisen.

**§ 7
Inkrafttreten**

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Schenkenberg, den

Prenzlau, den

Für die Gemeinde Schenkenberg

Für die Stadt Prenzlau

Detlef Neumann
Amtdirektor

Hendrik Sommer
Bürgermeister

Dieter Werth
Stellvertreter des Amtdirektors

Marek Wöller-Beetz
Stellvertreter des Bürgermeisters